

# Merkblatt

## Schutz gegen Rückstau aus dem Abwasser

### An alle Hauseigentümer !

„70 Keller musste die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherung beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung der Gemeinde bzw. Kommune und in den Vorschriften „DIN1986-100 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und „EN 12056 – Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden und Grundstücken“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Abwasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gullys, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen, etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z.B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerks oder ähnliches auch ohne Niederschläge ein Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit zugelassenen Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

### Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unterhalb der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit Reinigungsrohren durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtige Rückstausicherung.** Eine automatische Abwasserhebeanlage ist in vielen Fällen die sicherste und beste Lösung. Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind oft nur für fäkalienfreies Abwasser geeignet. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. **Auf einen unnötigen Einbau von Bodenabläufen in rückstaugefährdeten Kellerräumen sollte verzichtet werden.** Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Waschbecken, Heizungsüberläufe, Waschmaschinenabläufe, Badewannen, Duschwannen, etc. wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen.

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z.B. Kellerräume in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von ausreichendem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen fäkaliengängigen Rückstauverschluss nach EN 13564-1 einzubauen. Dies gilt nicht für Einliegerwohnungen. Diese Geräte besitzen einen durch Fremdenergie (elektrisch, pneumatisch oder andere) betriebenden selbsttätigen Verschluss und einen Notverschluss, der unabhängig vom selbsttätigen Verschluss ist.

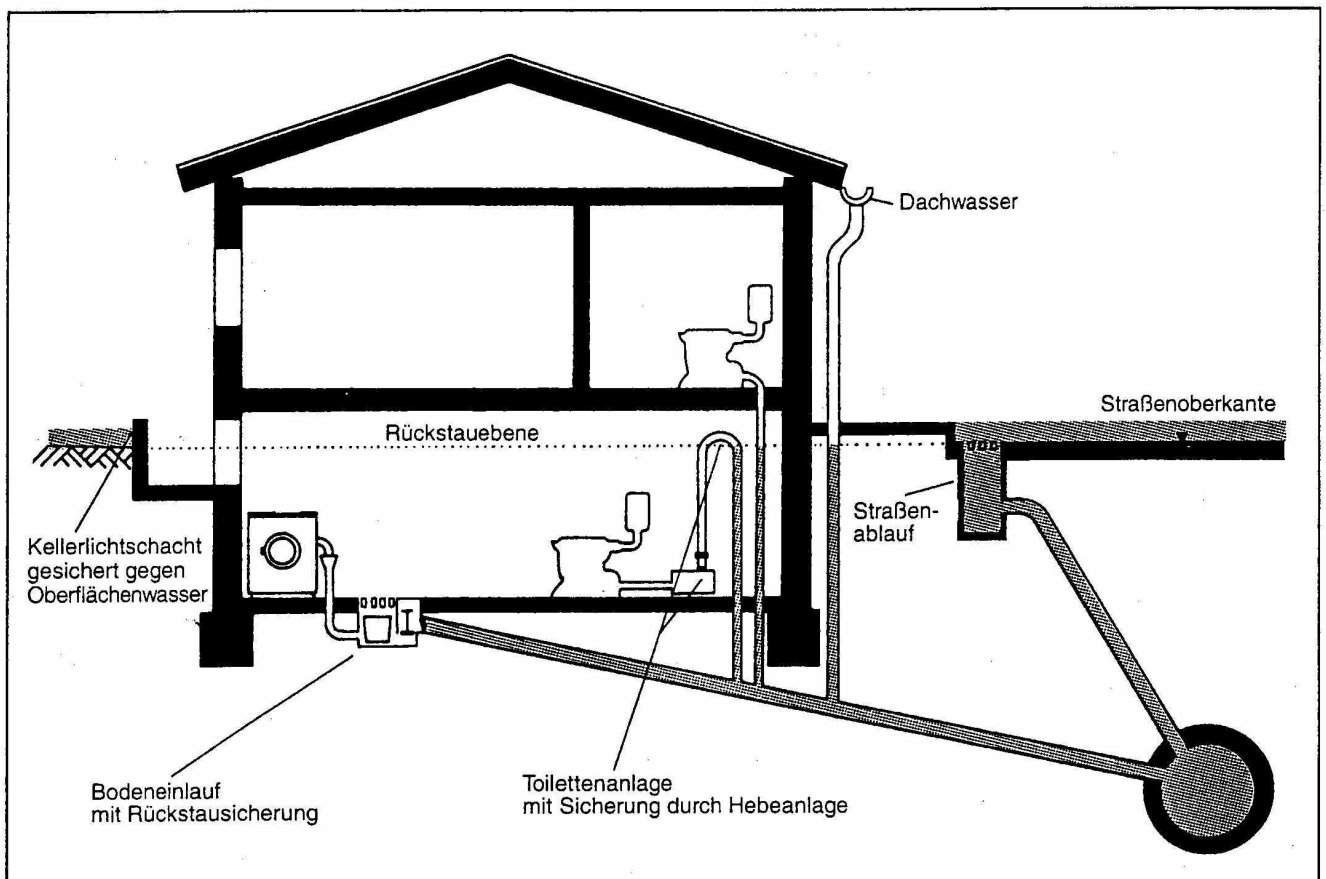
**Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.**

3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren und sich selbst fluten!
4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion** und **Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss. Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach EN 13564-1 die Anlage von einem **Sachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrags wird empfohlen.
5. **Drainagewasser** darf grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (DIN 1986-100, 5.3). Besser ist es den Hauskeller als **wasserdichte Wanne** herzustellen. Im Übrigen bedarf eine zulässige Ableitung von Drainagewasser in einen Bach oder im Trennsystem einer wasserrechtlichen Genehmigung (Umweltamt).

6. **Hoffflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen** etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über einen Rückstauverschluss nach EN 13564-1 entwässert werden, wenn ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser ausgeschlossen ist. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
7. **Kellerlichtschächte** sollten nach DIN 1986-100 mindestens 15 cm über das umliegende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10-15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der **Kellerabgänge** können bei günstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen versickert werden. Ist dies nicht möglich, muss der Bodenablauf an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden und ist wie unter Punkt 6 beschrieben gegen Rückstau zu sichern.

**Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Schäden aus Rückstau bzw. Versicherungsschutz (Gebäudeversicherung, Hausratversicherung) gegeben.**

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für Sanitäre Anlagen und Installationen, bzw. an die Fachabteilungen Ihrer Stadtverwaltung (Genehmigungsbehörde), Tel.: 09131 / 86-1017 und 86-1041.



**Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung**